

Bayreuth, Berlin, Dortmund, Stuttgart 29.09.2015 |  
Seite 1 von 2

## ÜNB-STELLUNGNAHME ZUM BMWI-ECKPUNKTEPAPIER „AUSSCHREIBUNGEN FÜR DIE FÖRDERUNG VON ERNEUERBARE- ENERGIEN-ANLAGEN“

Die ÜNB begrüßen die Einführung der wettbewerblichen Ermittlung der Höhe der Marktprämie über Ausschreibungsverfahren für möglichst alle Energieträger bei den Erneuerbare-Energien. Zur Ausgestaltung der Ausschreibungsdesigns möchten die ÜNB im Rahmen der Konsultationsphase zum o.g. BMWi-Eckpunktepapier folgende Anmerkungen einbringen.

- Durch die gezielte Ausschreibung von Projekten mit einer definierten Höhe der zu installierenden Leistung wird die Planbarkeit des Erneuerbaren-Energien-Zubaus grundsätzlich verbessert. Dies hat einerseits tendenziell positive Auswirkungen auf die Zubauprognosen (Minderung von Prognosefehlern), andererseits kann dadurch bei entsprechender Ausgestaltung eine Synchronisierung mit dem Netzausbau besser erfolgen als im Status Quo. Bei den Ausschreibungen bzw. der Bezuschlagung muss insbesondere sichergestellt werden, dass der Zubau von neuen Anlagen und die Netzausbauplanung möglichst koordiniert erfolgen sollen. Hierfür ist eine möglichst hohe Umsetzungsrate der im Ausschreibungsverfahren bezuschlagten Projekte in Verbindung mit beschleunigten Genehmigungsverfahren für den Netzausbau erforderlich. Mit dem bislang skizzierten Verfahren sehen wir bezüglich Eintrittshürden zur Auktion (Aufstellungsbeschluss für Bebauungsplan, Teilnahmegebühr plus Kautions) eine angemessene Voraussetzung gegeben.
- Zusätzlich ist ein konsequentes Monitoring bis zur Finalisierung der Projekte erforderlich, um die Einhaltung der zugesagten Projekte zu gewährleisten. Im Rahmen dieses Monitorings sollte ein regelmäßiger Informationsfluss zum Stand der Projekte an die ÜNB durchgeführt werden (Einführung von mit gesetzlich definierten Fristen verbundenen Meldepflichten vom Förderberechtigten/Bieter an das Überwachungsorgan und von diesem an die ÜNB). Durch dieses Vorgehen wird u.a. die Prognose der EEG-Umlage optimiert.
- Es ist nachvollziehbar, dass das BMWi auf die gleitende Marktprämie zurückgreifen möchte, um die Vergleichbarkeit der Ausschreibung mit dem bestehenden EEG zu ermöglichen. Generell sollte aber eine erneute Abwägung zwischen fixer und variabler Marktprämie in Bezug auf ihre Allokationswirkung bei der Marktintegration erfolgen. Vor dem Hintergrund der vollen

Marktintegration sowie der Planbarkeit der Förderhöhe mit Bezug auf die EEG-Umlage und das EEG-Konto wäre hierbei die Ausschreibung einer fixen Leistungsprämie sinnvoll. Eine fixe Leistungsprämie hätte insbesondere den Vorteil, dass für den Anlagenbetreiber/Direktvermarkter ein noch stärkerer Anreiz zur bestmöglichen Vermarktung geschaffen und die Abwicklung für die Netzbetreiber vereinfacht wird.

- In Bezug auf eine Preisbildung nach dem pay-as-bid Prinzip sehen wir keinen volkswirtschaftlichen Vorteil, da das Verfahren zu einem „Rate den Preis“ – Wettbewerb anregt, dessen Ergebnis durch Bekanntgabe der Preisobergrenze darüber hinaus zu einer eher flachen Preis-kurve führen dürfte. Andererseits würde das für jedes vergebene Los zu einem individuellen Preis mit einem gegenüber heute (Einheitspreissystem) vervielfachten Abrechnungsaufwand bei den Netzbetreibern führen, da in Zukunft jedes einzelne Gebot einer eigenen Vergütungskategorie entspräche. Das verringert die Transparenz und Nachvollziehbarkeit des EEG. Wir sehen hier also keinen Nutzen und sprechen uns deutlich für ein Einheitspreissystem aus.
- Im Falle der anteiligen Ausschreibung und Bezuschlagung von EE-Anlagen im europäischen Ausland ist die Abwickelbarkeit der etablierten Prozesse sicherzustellen (vertikale Wälzung). Insbesondere sind die Zahlungsflüsse vom anschlussverpflichteten Netzbetreiber an den Anlagenbetreiber bzw. vom Übertragungsnetzbetreiber an den anschlussverpflichteten Netzbetreiber genau zu definieren und zu regeln, damit eine Umsetzung länderübergreifend möglich wird. Darüber hinaus ist zu klären, wie im Falle von bewirtschafteten Engpässen die Gewährleistung des Zugangs zum nötigen Transportquerschnitt sichergestellt wird.
- Zur Sicherstellung der Realisierung von Projekten ist die Anwendung von Pönalen vorgesehen. Sofern die Pönalisierung die Einbehaltung der bei Zuschlag hinterlegten Kauttionen betrifft, sehen wir hier ein elegantes Element, um eine Projektumsetzung zu forcieren. Bei Anwendung einer solchen Regelung sollten die Einnahmen aus der Pönalisierung dem EEG-Konto gutgeschrieben werden, um die Allgemeinheit zu entlasten. Entsprechende Informations- bzw. Mitteilungspflichten sind in die Verordnung mit aufzunehmen. Zusätzliche Pönalen halten wir für wenig wirksam.
- Die Höhe der finanziellen Förderung ist entsprechend den Ausschreibungsergebnissen im Marktstammdatenregister bei der jeweils bezuschlagten EE-Anlage vorzuhalten.
- Es muss verbindlich und frühzeitig festgelegt werden, wann Ausschreibungen stattfinden. Von Vorteil wäre es, wenn ein Großteil der Ausschreibungen bis August stattfindet, damit diese Ergebnisse in der Berechnung der EEG-Umlagen für das Folgejahr berücksichtigt werden können.